

AL-Fraktion Radevormwald- Herm.-Löns-Weg 7 - 42471 Radevormwald

Landrat des Oberbergischen Kreises
c./o. Kommunalaufsicht
Herrn Hasenbach
Moltkestr. 42

51643 Gummersbach
Fax: 0226188-972-1260

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
		Ebb	12.12.2019

Beanstandung einer Ratsentscheidung nach §54 (2) GO NW

Sehr geehrter Herr Hasenbach!

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung vom 10.12.2019 sich mehrheitlich für den Bewerber Dr. Christian Klicki als künftigen ersten Beigeordneten und Kämmerer ausgesprochen. Wir sind der Auffassung, dass diese Wahl dem gültigen Recht widerspricht und fordern Sie deshalb hiermit auf, die Entscheidung des Rates gemäß § 54 (2) GO NW zu beanstanden.

Begründung:

§ 71 (3) GO NW bestimmt, dass „(d)ie Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen (müssen) und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.“ Wenn auch der Begriff der „ausreichenden Erfahrung“ auslegungsfähig ist, kann in diesem Fall eindeutig davon ausgegangen werden, dass der Bewerber Dr. Klicki diese Anforderung keinesfalls erfüllt, weil es sich bei Ihm um einen Berufsanfänger handelt, der außer den ersten Praxiserfahrungen im Rahmen seines derzeit noch andauernden Rechtsreferendariats über keinerlei Berufserfahrungen verfügt.

Darüber hinaus hatte sich der Rat mit der Ausschreibung auf u.a. folgendes Anforderungsprofil geeinigt: „Grundsätzlich sind überdurchschnittliches Engagement, Entscheidungsfreude, Durchsetzungskraft, **betriebswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Kenntnisse** sowie Kreativität unerlässliche Voraussetzungen.“ Diese Profilanforderung ergibt sich aus der Aufgabenbeschreibung, die darauf abstellt, dass vom ersten Beigeordneten der Stadt Radevormwald der Geschäftskreis „Finanzen und wirtschaftliche Unternehmen“ zu verantworten ist. Die deshalb geforderten **betriebs- und finanzwirtschaftlichen** Kenntnisse konnte der Bewerber nicht belegen.

Das Amt des ersten Beigeordneten und damit des Stellvertreters des Bürgermeisters erfordert nach unserer Auffassung die Kenntnis von Verwaltungsabläufen in möglichst vielen Bereichen. Darüber hinaus sind Erfahrung im Bereich der Personalführung unerlässlich. Beide Anforderungsprofile kann der Gewählte als noch in der Ausbildung befindlicher Jurist naturgemäß nicht erfüllen.

Die hier ausgeschriebene Stelle ist die eines Wahlbeamten, die nach A15 besoldet wird. Üblicherweise werden Berufsanfänger im juristischen Bereich nach der Besoldungsstufe R1 als „Richter auf Probe“ eingestellt. Eine Einstufung nach R3 erfordert eine berufliche Tätigkeit und damit eine berufliche Erfahrung von **minimal** fünf Jahren. Durch die Wahl zum ersten Beigeordneten werden die gewöhnlich notwendigen Bewährungsstufen für ein hohes Beförderungsamts umgangen. Deshalb halten wir es für unbedingt geboten, zu prüfen, ob das hier eingeschlagene Verfahren nicht auch laubahnrechtlich zweifelhaft ist.

Leider hat es der Rat und seine Gremien versäumt, ernsthaft zu prüfen, ob die von ihm selbst aufgestellten Profilanforderungen von den Bewerbern erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen
für die AL-Fraktion

Rolf Ebbinghaus

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass wir auch Herrn Bürgermeister Mans mit adäquatem Schreiben zur Aufhebung des Ratsbeschlusses aufgefordert haben.